

Rubrik amtliche Publikationen

Gemeinderat

Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
Direkt 044 789 72 06

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 28. September 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Aufnahme von Vertragsverhandlungen für einen Zusammenschluss der politischen Gemeinde Schönenberg und allenfalls der politischen Gemeinde Hütten mit der politischen Gemeinde Wädenswil wird zugestimmt.
2. Die revidierte Abfallverordnung wird erlassen. Der Stadtrat regelt die Inkraftsetzung.
3. Die Interpellation der SVP/BFPW-Fraktion, vom 26. August 2015, betreffend Submission Schulhaus Rotweg wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
4. Folgenden Personen wurde das Wädenswiler Bürgerrecht erteilt, vorbehältlich der Genehmigung durch Bund und Kanton:
 - COSTU Canan, geb. 1966, türkische Staatsangehörige
 - DAS Molina, geb. 1998, indische Staatsangehörige
 - KOLIATSI Maria, geb. 1976, griechische Staatsangehörige
 - LARBI Samira Dalila, geb. 1972, französische Staatsangehörige
 - SAKJIPI Arzane, geb. 1986, mazedonische Staatsangehörige
 - SEPE Angelo Roberto, geb. 1969, und seine Töchter Svenja Samira, geb. 2000 und Larissa Chiara, geb. 2003, italienische Staatsangehörige
 - UHL Hans-Christian Oliver, geb. 1971, deutscher Staatsangehöriger, mit seiner Ehefrau Viktoria geb. Tajaševa, geb. 1979, estnische Staatsangehörige

Fakultatives Referendum

Über die Beschlüsse unter Ziffer 1 und 2 kann, nach den einschlägigen Bestimmungen, innert 30 Tagen, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt werden (fakultatives Referendum).

Stimmrechtsrekurs

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151 a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Gemeindebeschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Horgen eingereicht werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat

Erich Schärer, Präsident

Esther Ramirez, Ratssekretärin

Hinweise für die Publikation

Amtliche Publikation in der

- **Zürichsee-Zeitung**

am Freitag, 2. Oktober 2015

Wädenswil, 30. September 2015

Esther Ramirez, 044 789 72 06